



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 22 00 02 - 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr  
und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
21 – P 1101 – 012 – 15920/13

München, 7. Mai 2013



## **Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung vom 1. August 2013 tritt die 2. Stufe der mit Verordnung zur  
Änderung der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung vom  
15. Dezember 2009 (GVBl S. 643) beschlossenen Rücknahme der  
42-Stunden-Woche für Beamte in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gilt dann wie-

der für alle Beamten bayerischer Dienstherren eine einheitliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AzV). Aus diesem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

#### 1. Auswirkungen auf bestehende Dienstvereinbarungen

Bei einer Vielzahl von Behörden gibt es Dienstvereinbarungen über die Ausgestaltung der Arbeitszeit gemäß Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayPVG. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit entzieht sich dabei als gesetzliche Regelung der Festlegung in einer Dienstvereinbarung. Die in den Behörden des Freistaats Bayern bestehenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit sind entsprechend anzupassen, soweit diese mit der ab 1. August 2013 geltenden Rechtslage nicht mehr in Einklang stehen.

#### 2. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Bei einer Teilzeitbeschäftigung, bei der die ermäßigte Arbeitszeit im Bewilligungsakt in Form eines Bruchteils der regelmäßigen Arbeitszeit bestimmt worden ist, führt die Minderung der wöchentlichen Arbeitszeit automatisch auch zu einer Verkürzung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit. Dagegen wird der Umfang der ermäßigten Arbeitszeit von der Arbeitszeitverkürzung nicht unmittelbar berührt, wenn diese im Bewilligungsakt durch die Angabe von Stunden und ggf. Minuten festgelegt worden ist. Für diese Fälle sieht die Übergangsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 AzV eine durch abstrakt generelle Regelung bestimmte Minderung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit vor.

Sofern die Minderung der individuellen Arbeitszeit mit den persönlichen Belangen teilzeitbeschäftigter Beamter nicht vereinbar ist und keine dienstlichen Belange entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auf den Umfang angepasst werden, der der bisherigen individuellen Arbeitszeit entspricht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AzV). In Bezug auf die Besoldung tritt allerdings die Rechtsfolge des Art. 6 BayBesG ein. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Konsequenzen wird auf Art. 49 Abs. 2 BayHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

Durch die Rechtsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 AzV wird der Widerruf der Bewilligung gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG in den dort genannten Fällen zugelassen. Der Widerruf eröffnet die Möglichkeit, eine auf volle Unterrichtsstunden umgestellte Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu bewilligen, in denen die Reduzierung der Wochenarbeitszeit in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung dazu führt, dass die Lehrkraft nunmehr eine Unterrichtsverpflichtung im Umfang von Stunden und Minuten zu erfüllen hätte.

Die Anpassung der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse muss im Rahmen der Vorgaben des Stellenplans erfolgen.

### 3. Auswirkungen auf langfristige Arbeitszeitmodelle

Für eine Freistellung oder eine Arbeitszeitermäßigung bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen bereits bewilligter Ansparmodelle ergibt sich infolge der unterschiedlichen regelmäßigen Arbeitszeit während der Anspar- und Freistellungsphase bei einer rein rechnerischen Betrachtung gegebenenfalls eine Diskongruenz der beiden Phasen. Im Interesse einer geordneten Personalplanung ist es jedoch notwendig, an dem ursprünglich festgelegten Bewilligungszeitraum einschließlich der konkret fixierten Anspar- und Freistellungszeiträume festzuhalten. Dieser Zielsetzung tragen die Regelungen in § 14 Abs. 3 und 4 AzV Rechnung, auf die besonders hingewiesen wird.

### 4. Begrenzte Dienstfähigkeit

Die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit ermöglichen es, von einer Ruhestandsversetzung dann Abstand zu nehmen, wenn ein Beamter seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Maßstab für die Prüfung dieser Frage ist daher ab 1. August 2013 die dann geltende Wochenarbeitszeit.

Bei Beamten, bei denen bereits jetzt eine begrenzte Dienstfähigkeit mit einer in Stunden ausgedrückten Arbeitszeit festgestellt worden ist, ändert sich das Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dadurch ändert sich auch die dem Beamten gemäß Art. 7 BayBesG zustehende

Besoldung sowie der Zuschlag nach Art. 59 BayBesG. Die Bezügestellen werden die hierfür notwendigen Schritte von Amtswegen veranlassen.

Die Stellenverrechnung – sowohl hinsichtlich der Planstelle als auch ggf. der Ersatzstelle – ist entsprechend anzupassen. Soweit kein geeigneter **Planstellenbruchteil** zur Verfügung steht, ist Art. 50 Abs. 5 BayHO entsprechend anzuwenden. Der Umfang der **Ersatzstellen** ist ggf. gemäß Nrn. 13 und 14 der Verwaltungsvorschriften zum Art. 6d Haushaltsgesetz anzupassen.

#### 5. Sonderbereiche

Für Lehrer an öffentlichen Schulen und Förderlehrer erlässt das hierfür zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus besondere Regelung zur Umsetzung der Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Gleiches gilt hinsichtlich der Pensen der Richter; federführend zuständig sind hierfür das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie das Staatsministerium der Finanzen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

